

Zur Durchführung der Maßnahme gemäß der

„Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“

wird zwischen dem

Kreis Unna - Fachbereich Schulen und Bildung, Parkstr. 40 b, 59425 Unna

– nachfolgend Zuwendungsempfänger genannt –

und der

**Stadt Bergkamen – Amt für Schulverwaltung, Weiterbildung und Sport,
Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen**

– nachfolgend Dritter genannt –

folgender

Weiterleitungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Kooperationszweck

Der Zuwendungsempfänger kooperiert mit dem Dritten zum Zweck der Umsetzung von Maßnahmen gemäß der „Richtlinie über die Förderung an Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ laut Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 04.02.2022, Aktenzeichen BRAR-34SAS053.

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Weitergabe von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Maßnahmen gemäß der „Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ an den Dritten auf der Grundlage des Zuwendungsbescheids der Bezirksregierung Arnsberg.
- (2) Bestandteile dieses Vertrages sind
 - a) der Zuwendungsbescheid vom 04.02.2022.
Dem Einzelfall anzupassen:
 - b) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

- c) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)

§ 3

Höhe, Zweck und Auszahlung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger leitet die bewilligten Mittel in Höhe von 193.834,86 Euro zur Förderung nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheides vom 04.02.2022 und dem Bescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen an den Dritten weiter. Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck bestimmt.

§ 4

Bindung und Pflichten des Dritten

- (1) Der Dritte verpflichtet sich, die Maßnahme nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen im Umfang von 193.834,86 Euro mit min. 3,39 Stellen für Fachkräfte für Schulsozialarbeit durchzuführen.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem Dritten die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die Maßnahme ist durchzuführen vom 01.01.2022 bis zum 31.07.2023.

- (3) Der Dritte verpflichtet sich, die im Zuwendungsbescheid und in den Allgemeinen Nebenbestimmungen geforderten Nachweise für den Verwendungsnachweis bis zum 01.09.2023 dem Zuwendungsempfänger vorzulegen.

- (4) Der Zuwendungsempfänger und der Dritte verpflichten sich gegenseitig, umgehend Informationen, die den Fortgang der Maßnahmendurchführung beeinflussen können, zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche Unterlagen der Maßnahme sind bis zum 31.12.2028 aufzubewahren. Der Aufbewahrungsort ist die **Stadt Bergkamen – Amt für Schulverwaltung, Weiterbildung und Sport, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen**

§ 5

Rückforderung

- (1) Nicht benötigte Fördermittel hat der Dritte an den Zuwendungsempfangenden zurückzuzahlen.
- (2) Der Dritte hat dem Zuwendungsempfangenden die Zuwendung unverzüglich zurückzuzahlen, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird und der Zuwendungsempfänger nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides Zuwendungen zu erstatten hat.

§ 6

Nebenabsprachen und Datenschutz

- (1) Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.
- (2) Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind – auch nach Beendigung der Maßnahme – zu beachten bzw. der Verschwiegenheitspflicht ist nachzukommen.

§ 7

Vertragsänderungen

Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8

Kündigung

Innerhalb der Laufzeit kann das Vertragsverhältnis vom Dritten mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Der Zuwendungsempfänger kann das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

wenn der Dritte nach einschlägiger Abmahnung wiederholt gegen seine Pflichten aus § 4 dieses Vertrages verstößt. Im Falle der Kündigung verpflichtet sich der Dritte, dem Zuwendungsempfänger die zu erbringenden Nachweise für den Verwendungsnachweis inklusive Sachbericht über den abgelaufenen Projektzeitraum innerhalb von drei Monaten vorzulegen.

§ 9

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Die getroffenen Regelungen gelten für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.07.2023, soweit sich die Regelungen nicht ausdrücklich auf die Zeit nach dem Durchführungszeitraum lt. Zuwendungsbescheid beziehen oder keiner der Vertragsparteien von seinem Kündigungsrecht nach § 8 Gebrauch gemacht hat.

§ 10

Prüfung der Verwendung

- (1) Die Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern – soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis des Zuwendungsempfängers vorzulegen sind – sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Dritte hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Das Ministerium für Schule und Bildung oder von diesem Beauftragte sind berechtigt, bei dem Dritten zu prüfen.
- (3) Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, bei dem Dritten zu prüfen.

§ 11

Salvatorische Klausel

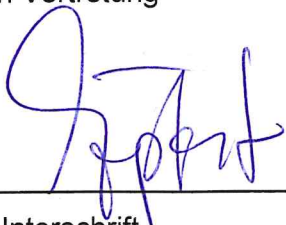
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§ 12 Sonstiges

Der Dritte erklärt, dass die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert und er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Unna, 22. FEB. 2022
Kreis Unna – Der Landrat
In Vertretung



Unterschrift
Zuwendungsempfängender

Bergkamen,

Stadt Bergkamen
Der Bürgermeister

i.V. Christine Busch,
Beigeordnete

Unterschrift
Dritter